C/2026/3609

7.7.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12417 — SAUDI ARAMCO / PIF / HUMAIN)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/3609)

1. Am 29. Juni 2026 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Saudi Aramco Development Company („SADCO“, Königreich Saudi-Arabien („Saudi-Arabien“)), vollständig im Eigentum der Saudi Arabian Oil Company („Saudi Aramco“, Saudi-Arabien),

— Public Investment Fund („PIF“, Saudi-Arabien),

— Al-Mustaqbal Lil-Thaka Al-Istinai Company („HUMAIN“, Saudi-Arabien), kontrolliert von PIF.

Saudi Aramco und PIF werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über HUMAIN erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Saudi Aramco ist eine offene Aktiengesellschaft mit Sitz in Saudi-Arabien, die in erster Linie in der Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und den entsprechenden Bohrarbeiten sowie in der Verarbeitung, Raffination und Vermarktung dieser Stoffe tätig ist.

— PIF ist der Staatsfonds Saudi-Arabiens. Er investiert direkt und indirekt in einer Reihe von Sektoren in ganz Saudi-Arabien und weltweit, u. a. in den Bereichen Lebensmittel und Landwirtschaft, Energie, Finanzen, verarbeitendes Gewerbe, Immobilien, Logistik und Digitales.

3. HUMAIN ist eine geschlossene Aktiengesellschaft, die 2024 von PIF in Saudi-Arabien gegründet wurde und im Mai 2025 mit der Entwicklung und Verwaltung von KI-Technologien und -Infrastruktur begann.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12417 — SAUDI ARAMCO / PIF / HUMAIN

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË